

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 11. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Heidenheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises [www.landkreis-heidenheim.de](http://www.landkreis-heidenheim.de). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, an der Infothek während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Fassung vom 29. April 2013 außer Kraft.

Heidenheim, 20. Juli 2016

gez.

Thomas Reinhardt

Landrat